

INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE – FRAGEN UND ANTWORTEN

Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie (IAP) als erster Leistung aus dem Tarifabschluss der EVG rückt näher. Im Oktober erhalten in der EVG organisierte Tarifkräfte, die bei der Deutschen Bahn im Bereich Eisenbahn und Bus beschäftigt sind und in EVG-Mehrheitsbetrieben arbeiten, 2.850 Euro.

Diese Prämie ist eine Zahlung des Arbeitgebers. Sie kommt nicht vom Staat!

Nach wir vor erreichen uns alle viele, z.T. detaillierte Fragen hierzu. Die wichtigsten mitsamt den dazu gehörigen Antworten sind in diesem Dokument zusammengestellt.

Wann wird die Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt?

Die Auszahlung der 2.850 Euro als steuerfreie Inflationsausgleichsprämie erfolgt im Oktober 2023. Dabei gilt eine Stichtagsregelung: Der Mitarbeitende muss

am 25. Oktober in einem Arbeitsverhältnis stehen. Geht er vorher in Rente, wird diese Prämie nicht mehr ausgezahlt.

Ist die Inflationsausgleichsprämie steuerfrei?

Die Inflationsausgleichsprämie ist steuer- und auch sozialabgabenfrei. Anders als ansonsten im Steuerrecht üblich, wird allerdings nicht nur das jeweilige Jahr betrachtet, sondern der gesamte Zeitraum, in dem Zahlungen geleistet wurden. Wenn z. B. eine Kollegin oder ein Kollege schon bei einem anderen Arbeitgeber eine Inflationsausgleichsprämie erhalten

hat und dann zur Bahn gewechselt ist, muss alles oberhalb von insgesamt 3.000 Euro versteuert und verbeitragt werden. Das gilt auch für mehrere Zahlungen in einem Unternehmen, die in Summe 3.000 Euro übersteigen. Auch hier muss der Betrag oberhalb der Freigrenze versteuert werden.

Ich war in den vergangenen Monaten krank, bekomme auch ich die Inflationsausgleichsprämie?

Inflationsausgleichsprämien sind nach den entsprechenden Gesetzen eine Leistung für besondere Belastungen während der hohen Inflation. Voraussetzung für die Leistung ist, dass man auch gearbeitet hat. Für Monate ohne Entgeltbezug wird die Inflations-

ausgleichsprämie insofern gekürzt. Für die Zahlung im Oktober heißt das: Für jeden vollen Monat ohne Entgelt wird die IAP um 310 Euro gekürzt. Das gilt auch für Krankheits-Monate nach dem Auslaufen der Entgeltfortzahlung.

Wenn ich seit über einem Monat krank aber noch in der Entgeltfortzahlung bin, bekomme ich dann auch den einen Monat gekürzt?

Die Kürzung erfolgt nur für jeden vollen Monat, in dem man ohne Entgelt war. Wenn ich am Anfang des Monats noch eine Entgeltfortzahlung bekommen habe oder Anspruch auf Krankengeldzuschuss habe oder vor Monatsende die Arbeit wieder aufgenommen

habe, war ich jeweils keinen vollen Monat ohne Entgelt und erhalte daher die Inflationsausgleichsprämie. Die vollen Monate im Krankengeldbezug werden aber gekürzt.

Ich war in dieser Zeit in Erziehungszeit, wie sieht es da aus?

Hier gilt das Gleiche wie bei Krankheit. Voraussetzung ist tatsächliches Arbeiten. Anders wie üblich von der EVG bei Einmalzahlungen vereinbart, wird wie bei Krankheit auch in diesen Fällen die Inflationsausgleichsprämie gekürzt, für jeden vollen Monat, in dem kein Entgelt bezogen wurde.

Die Kürzung erfolgt also nur für jeden vollen Monat, in dem man ohne Entgelt war. Wenn ich am Anfang des Monats noch eine Entgeltfortzahlung (z. B. während der Zeit des Mutterschutzes) bekommen habe und dann Elterngeld erhalten habe oder vor Monatsende die Arbeit wieder aufgenommen habe, war ich jeweils keinen vollen Monat ohne Entgelt und erhalte daher die Inflationsausgleichsprämie. Die vollen Monate in der Erziehungszeit werden aber gekürzt.

Wie sieht es mit Auszubildenden und Dualstudierenden aus?

Für die Nachwuchskräfte gibt es im Oktober 2023 eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.425 Euro. Auch hier gelten die Kürzungsregelungen für Zeiten, in denen man kein Entgelt erhält. Das erste Ausbildungsjahr erhält die Inflationsausgleichsprämie

im Oktober entsprechend der Beschäftigungszeit: 495 Euro bekommt, wer im September die Ausbildung begonnen hat; 650 Euro, wer im August gestartet ist. Ansonsten gelten auch dieselben Regelungen wie bei Krankheit.

Was ist mit Teilzeitkräften?

Teilzeitkräfte erhalten die Inflationsausgleichsprämie anteilig entsprechend ihrem Teilzeitanteil.

Und wenn ich derzeit die Besondere Teilzeit im Alter in Anspruch nehme?

Ja, Teilzeitkräfte erhalten die Inflationsausgleichsprämie anteilig. Für die besondere Teilzeit im Alter

heißt das konkret, sie erhalten 90 % der vollen Prämie.

Was ist mit geringfügig Beschäftigten? Muss man einen Antrag stellen?

Die Antragsstellung war bei Einmalzahlungen erforderlich, damit geringfügig Beschäftigte eine eventuelle Steuer- oder Beitragszahlung vermeiden konnten. Da die Inflationsausgleichsprämie nicht

steuer- und beitragspflichtig ist, braucht es hier keine gesonderte Antragsstellung. In diesem Falle werden geringfügig Beschäftigte wie Teilzeitarbeiter:innen behandelt.

Ich habe einen Neuorientierungsvertrag bei Jobservice und befinde mich in der Orientierungsphase 2 / Integrationsphase. Bekomme ich die Inflationsausgleichsprämie?

Dort gelten in der Orientierungsphase 1 (OP1) die Bedingungen des jeweiligen Unternehmens, in denen die Kolleg:innen beschäftigt sind. Ab der OP2 gilt dann Folgendes: Die Regelungen zur Inflationsausgleichsprämie gelten sinngemäß für Arbeitnehmer,

die vom BeSi-ÜberleitungsTV erfasst sind sowie für Arbeitnehmer mit Neuorientierungsvertrag ab der Orientierungsphase 2. Die Kürzungsregelungen etc. gelten ebenfalls.

Ich bin EVG Mitglied in einem GDL-Mehrheitsbetrieb. Bekomme auch ich die Inflationsausgleichsprämie?

In GDL-Mehrheitsbetrieben kommt grundsätzlich der Tarifabschluss der GDL zur Anwendung. Als EVG-Mitglied kannst du zurzeit die Leistungen des

Wo-Mo-Fonds und des Fonds soziale Sicherung in Anspruch nehmen. Allein die Vorteile aus dem Fonds rentieren sich für EVG-Mitglieder.

Erhalte ich die IAP auch dann, wenn ich im Zeitraum März bis November 2023 innerhalb des DB Konzerns einen Unternehmenswechsel tätige?

Ja, die IAP wird in voller Höhe ohne Kürzung auch dann ausgezahlt. Erfolgt ein Wechsel zu einem

Betrieb, in dem keine EVG Tarifverträge angewandt werden, erhältst du die IAP für die Monate anteilig.

Ich gehe in den Mutterschutz, wie verhält es sich dort mit der IAP?

Der Mutterschutz ist gesetzlich besonders geschützt. Für diese Monate hast du auch Anspruch auf Entgelt vom Arbeitgeber. Du hast für diese Monate daher

auch vollen Anspruch auf die IAP. Du bekommst übrigens auch die IAP, wenn du vor dem Mutterschutz ein Beschäftigungsverbot erhältst.

Ich gehe in Elternzeit, wie verhält es sich dort mit der IAP?

Während der Elternzeit ruht dein Arbeitsverhältnis und du erhältst in diesen Monaten kein Entgelt vom Arbeitgeber. Für diesen Zeitraum erhältst du dann auch keine IAP. Allerdings werden nur volle Monate abgezogen. Wenn du in einem Monat noch 2 Wochen gearbeitet hast, bekommst du die IAP voll für den Monat.

Ich nutzte die gesetzliche Pflegezeit, wie verhält es sich dort mit der IAP?

Die IAP wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem Entgelt (Kranken oder Verletztengeld) bezogen wurde berechnet und ausgezahlt. Gekürzt wird also nur die Monate ohne Entgeltbezug.

Habe ich Anspruch auf die IAP in der Freistellungsphase vor Renteneintritt, auch wenn diese ausschließlich aus dem LZK bezahlt wird?

Ja. In diesen Fällen trifft keiner der Ausschlussgründe zu.

Ich fange mein Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis nicht zum 1. Des Monats an, wie berechne ich in diesem Fall die IAP?

Wird ein Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis nicht zum 1. eines Monats begonnen, sondern später, wird dieser Monat den Arbeitnehmer:innen- bzw. den Auszubildenden-Regelungen zugeschrieben. Die IAP wird dann anteilig für die Monate März bis November berechnet.

Ich habe eine Ausbildung oder Duales Studium abgeschlossen und wechsle in ein Arbeitsverhältnis, wie berechne ich in diesem Fall die IAP?

Du erhältst die IAP jeweils gesondert betrachten für den Zeitraum als Nachwuchskraft (Ausbildung oder Duales Studium), sowie für das Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer:in. Die IAP beträgt für Nachwuchskräfte 1.425 Euro und muss für jeden Monat ohne Ausbildung oder Duales Studium um 155 Euro gekürzt werden.

Die IAP beträgt für Arbeitnehmer: innen 2.850 Euro und muss für jeden vollen Monat ohne Entgelt um 310 Euro gekürzt werden.

Wird eine Ausbildung oder Duales Studiums nicht zum 1. eines Monats beendet, sondern später, wird dieser Monat beim Wechsel in ein Arbeitsverhältnis den Arbeitnehmer: innen Regelungen zugeschrieben. Der Betrag für die IAP fällt dann also höher aus.